Landtag
Nordrhein-Westfalen
16. Wahlperiode

Stellungnahme 16/793
alle Abg.

Enno Peters
Hügelstr. 21 | 47447 Moers

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung
zum
9. Schulrechtsänderungsgesetz (9. SchRÄG)
Umsetzungsversuch sog. „Inklusion"**

Der Gesetzentwurf ist in der vorliegenden Form ungeeignet die individuell erforderliche Förderung von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf qualitativ hochwertig sicherzustellen.

Wichtig ist zunächst, dass sichergestellt wird, dass Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf die individuell bestmögliche Förderung erhalten.

Dies kann und muss im Rahmen ihrer Möglichkeiten, ihres individuellen sozialen Umfeldes und unter Beibehaltung der freien Wahl der Schulform und Schule durch sie, ggf. vertreten durch ihre Eltern, unverändert beibehalten werden.

Dem wird – insbesondere bei Sinnesgeschädigten – bereits heute in der Dualität von Förder- und allgemeiner Schule mit Durchlässigkeiten in beide Richtungen Rechnung getragen. Für eine ersatzlose Auflösung von Förderschulen besteht in diesem Zusammenhang kein Raum.

Es ist strittig, ob diese pauschale Auflösung überhaupt aus Art. 24 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ableitbar ist.
Denn Artikel 24 besagt nicht, dass alle Schüler in allgemeinen Schulen zu unterrichten seien, sondern, dass sie ein Recht auf Bildung haben, dass „ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen" (Art. 24 I b) UN-BRK) können soll.

Es geht um Qualität der individuellen Förderung

Daraus ableitbar ist allein, dass es um qualitativ hochwertige individuelle Entfaltung der Persönlichkeit (auch) im Rahmen der bestmöglichen individuellen Bildung geht.

Interessanterweise spricht der Gesetzentwurf nicht von qualitativ optimierter bestmöglicher Förderung, sondern nur davon, „ihnen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen" (§ 2 V 9.SchRÄG). Diese Formulierung bleibt weit hinter dem zurück, was die UN-BRK fordert.

Die rot-grüne Landesregierung liest die UN-BRK indes so, dass Förderschulen ersatzlos entfallen können und müssen. Dem ist weder im Ergebnis, noch in der Sache, da nicht von der UN-BRK gedeckt, zuzustimmen.

Das „Ergebnis" dieser rot-grünen sogenannten „Inklusion" bedeutet vielmehr einen Verlust bereits erreichter Qualität individueller Förderung, Vereinzelung der fachkompetenten

Sonderpädagoginnen und –pädagogen und damit einhergehend eine Verschlechterung der Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Die nach Förderschwerpunkten differenzierten Förderschulen bedeuten neben der Erfahrbarkeit des „Ich-bin-nicht-Allein" für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf zugleich auch die Gewissheit der maximalen qualitativen Sicherung des Förderniveaus.
So ist doch erst im fachspezifischen Austausch mit Kolleginnen und Kollegen der gleichen sonderpädagogischen Fachrichtung sichergestellt, dass auf alle Belange der Förderung eingegangen werden kann. Fehlen solche Fachkolleginnen und –kollegen ist ein solcher Austausch unmöglich. Das aber ist die Konsequenz der Auflösung der Förderschulen.

Interessanterweise sind von Seiten der rot-grünen Landesregierung zur Qualität der Förderung trotz mehrfacher Nachfrage und Einforderung weder Ausführungen gemacht worden und wohl auch nicht zu erwarten. Nicht zuletzt wird die angeblich fehlende Konnexitätsrelevanz auch (gern) mit dem Fehler jeder Form von Vorgaben seitens der Landesregierung begründet.

Sog. „Inklusion" wird als Einsparpotential begriffen

Überhaupt erscheint das Thema "Inklusion" eher eine Frage des Einsparpotentials zu sein, denn eine Frage des Erhaltens der inhaltlich und qualitativ hochwertigen sonderpädagogischen Förderung.

Über das sehr mächtige Instrument der Verordnungsermächtigung zu Schulgrößen wird es der rot-grünen Landesregierung möglich werden, Förderschulen faktisch abzuschaffen, ganz unabhängig davon, ob diese aktuell eine „Gnadenfrist" zum Überleben erhalten. Es erstaunt sehr, dass die dem Referentenentwurf noch beiliegende Schulgrößenverordnung beim Gesetzentwurf fehlt. Es ist mehr als wünschenswert die, diesmal vielleicht auch inhaltlich nachvollziehbar begründeten, Schulgrößenregelungen zu erhalten. – Bliebe es bei der dem Referentenentwurf noch beiliegenden Schulgrößenverordnung, bedeutete dies für den Bereich Hören und Kommunikation das „Aus" für vier der fünf Förderschulen allein im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Inhaltlich untauglich, die (erreichte) hohe Qualität zu sichern

Für den Bereich Hören und Kommunikation ist festzuhalten, dass der Gemeinsame Unterricht (§ 10 SchulG) in der aktuellen Form höchsten Qualitätsanforderungen entspricht und jedes Kind bestmöglich fördert. Das Nebeneinander der Beschulung im Rahmen des gemeinsamen Unterrichts und an Förderschulen hat sich in diesem Förderbereich bewährt.

Der Gesetzentwurf zum 9. SchRÄG ist in der vorliegenden Form untauglich, Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf einen ihren individuellen Fertigkeiten, Fähigkeiten und Möglichkeiten entsprechenden Zugang zur allgemeinen Bildung zu ermöglichen.

Er bedeutet einen Rückschritt hinter bereits Erreichtes.

Statt qualitative Vorgaben zu machen, die sicherstellen, dass das Individuum in seinen/ihren sonderpädagogischen Förderbereich bestmöglich gefördert wird, führt der Gesetzentwurf zunächst einmal neue Begrifflichkeiten ein. - Bekannt ist, wer Begriffe neu setzt oder neu definiert, will prägen.

Mit dem Gesetzentwurf unternimmt die rot-grüne Landesregierung den Versuch die viel beschworene sogenannte "Kultur des Behaltens" so zu prägen, dass damit faktisch nur noch die

von ihr präferierten Gesamtschulen als "gute" Schulen wahrgenommen werden (können). Sie kündigt damit, allen gegenteiligen Beteuerungen zum Trotz, zum wiederholten Male den mühsam geschlossenen Schulfrieden auf, diesmal allerdings geschickt verpackt durch die Hintertür.

Neue Benachteilung

Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf müssen die Möglichkeit haben, wie alle anderen Kinder auch, entweder mit Kindern ihres sozialen Umfeldes zur Schule zu gehen oder wahlweise auch eine andere Schule, insbesondere eine auf ihren Förderbedarf fachlich ausgerichtete Förderschule zu besuchen, wenn sie dies wünschen und es ihrem Förderbedarf (besser) entspricht.

Die Wahlfreiheit zwischen beiden Schulformen wird den Eltern und damit letztlich den Kindern und Jugendlichen durch das 9. SchRÄG einfach genommen. Sofern noch nicht im Gesetz selbst, so doch faktisch durch die Schulgrößenverordnung. Über diese Verordnung ist ein willkürlicher Eingriff in die Schul-Formen möglich.

Mit der Begründung, auch Kinder ohne sonderpädagogischen Förderbedarf hätten keinen Anspruch auf eine bestimmte Schule, sondern nur auf eine Schulform, wird unzulässiger Weise der Umkehrschluss gezogen, dass dann auch eine (!) Schule je Schulträger ausreiche, die Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf aufnähme. Das führt faktisch zur Verlagerung aller Förderschulen an dann einige wenige allgemeine (Gesamt-)Schulen, die dann euphemistisch „Schwerpunktschulen" genannt werden. Genau das scheint gewollt.

Qualitativer Rückschritt

Es führt zugleich aber auch zur Vereinzelung der Sonderpädagoginnen und - pädagogen, deren fachlicher Austausch nicht mehr gewährleistet ist und damit zu einer Abhängigkeit von einer verwaltungs- und verwaltbarkeitsoptimierten Aus-, Weiter- und Fortbildung.

Sinnvoll wäre es vielmehr, die aktuelle Qualität der sonderpädagogischen Förderung auch im Rahmen des Gemeinsamen Unterrichts (GU), die zu großen Teilen auf den regelmäßigen Austausch der GU-Teams untereinander zurückzuführen ist, auszubauen. Darüberhinaus werden eigene Fortbildungen der Sonderpädagoginnen und -pädagogen des GU und von diesen durchgeführte Aus- und Fortbildungen für Eltern und Lehrer der betroffenen Kinder mit großem Erfolg durchgeführt. Dies sollte unbedingt fortgeführt werden., erfordert aber (zusätzliche) finanzielle Mittel.

Fehlende finanzielle Mittel

Ohne zusätzliche finanzielle Mittel, die diesem zwangsläufig erfolgenden Prozess der Verschlechterung der sonderpädagogischen Förderung der Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischen Förderbedarf entgegenwirken kann eine zunächst mehrheitlich später vollständig in die allgemeinen Schulen integrierte sonderpädagogische Förderung nicht gelingen kann.

Statt vorhandene Kapazitäten optimiert zu nutzen, bereits erreichte Qualitätsstandards zu sichern und auszubauen, werden lieber "Sonderpädagogen - light" nachgeschult.

Die in diesem Zusammenhang wenig substantiierte Zahlen Jonglage der rot-grünen Landesregierung bezüglich der demografischen Lehrer- und Schülerentwicklung erscheint daher auch eher als Wunschdenken - belastbare Zahlen fehlen in der Gesetzbegründung.

Fehlende Chancengleichheit

Allgemeine Aussagen und/oder für alle verschiedenen Formen sonderpädagogischen Förderbedarfs gleichlautende "Lösungen" verbieten sich.

So individuell verschieden wie die Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind, so verschieden müssen auch die Bereiche und Konzepte der sonderpädagogischen Förderung sein.

Eine Differenzierung nach Förderbereichen ist dem Gesetzentwurf nur bedingt zu entnehmen, Konkretisierungen fehlen gänzlich.

Es gilt Chancengleichheit herzustellen, das ist inhaltlicher Grundgedanke der UN-BRK – nicht Gleichheit. Das scheint die grundsätzlich höchste ideologisch-dogmatische Hürde zu sein, die dem Gesetzentwurf zu Grunde liegt.

Denn „Gleichheit zu schaffen ist etwas anderes als Gleichheit zu praktizieren, tatsächlich muss man Menschen unterschiedlich behandeln, um sie auf gleichen Fuß zu stellen. – Gleichheit bedeutet nicht einheitliche Behandlung, sondern gleiche Möglichkeiten für Ausbildung und Entwicklung, also gleiche Möglichkeiten, um verschieden zu sein." (Ole Thyssen)

In der Konsequenz ist der Gesetzentwurf daher in der vorliegenden Form abzulehnen.

Zur Person des Autors

Der Autor ist Jurist und Vater eines gehörlosen, beidseitig CI-versorgten, mittlerweile 15 jährigen Sohnes, der im Rahmen des gemeinsamen Unterrichts an einem allgemeinen Gymnasium in Klasse 9 beschult wird. Zugleich ist er Vorsitzender der Schulpflegschaft dieses Gymnasiums und in dieser Eigenschaft auch geborenes Mitglied der Schulkonferenz. Zusammen mit Torsten Hatscher leitet er zudem das Selbsthilfenetzwerk Hoer-Treff.de für Eltern und Freunde hörgeschädigter und gehörloser Kinder